

Anwendbarkeit einer obersten brennbaren Schicht bei Steildächern, Spezialbauten, Sonderanwendungen (Ergänzung zur VKF-Brandschutzrichtlinie 13.03)

1 Ausgangslage

Der Markt bietet heute eine grosse Auswahl an Baustoffen und Materialien, die zunehmend bei Bedachungen angewendet werden.
 Ergänzend zur Brandschutzrichtlinie 13.03 „Verwendung brennbarer Baustoffe“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) definiert dieses Dokument den Handlungsspielraum für den Umgang mit diesen Baustoffen und Materialien.

2 Brennbare Bedachungsmaterialien

2.1 Anwendungsbereiche

Gebäudekategorie / Konstruktionsweise Einschränkungen gemäss Kap. 2.2 beachten	Max. Grundrissfläche	Dachart	BKZ Bedachung	Trag- und Unterkonstruktion Dachaufbau	Schutzabstände	Bemerkungen
Kleinbauten	20 m ²	Steildach	4.1	keine Anforderung		s. auch BSM 11
Nebenbauten / Einstellräume	40 m ²	Steildach	5.1	keine Anforderung	Nach BSR VKF	s. auch BSE 6
offene Anbauten / Unterstände	150 m ²	Steildach	5.1	keine Anforderung	Nach BSR VKF	s. auch BSE 6
freistehende Gebäude und Unterstände	600 m ²	Steildach	5.1	Nichtbrennbar oder brennbar mit EI 30 (nbb)-Unterkonstr.	Nach BSR VKF	Keine Unterschreitung der vorgeschriebenen Schutzabstände
Gewächshäuser (Intensivlandwirtschaft, Gärtnereien usw.)	1200 m ²	Steil- und Flachdach	5.1	-	Nach BSR VKF (od. innerhalb 2400 m ² Gesamtfläche)	nur bei gringer Brandbelastung / Aktivierungsgefahr
Membrandächer	600 m ²	Tonnendach / div. Formen	5.2**	-	mind. 10 m	nur bei gringer Brandbelastung / Aktivierungsgefahr
Provisorien / Fahrnisbauten *	1200 m ²	alle	5.2**	-	Nach BSR VKF	Prov. Lager, temporäre Veranstaltungen (s. BSM 10) usw.
Folientunnel (keine Tierställe)*	1200 m ²	Tonnendach	4.1	-	Mind. 10 m	s. auch ARB 1, mind. einseitig offen
Folientunnel (Gebäudeabstände nach BSR 15.03)*	1200 m ²	Tonnendach	5.1	-	Nach BSR VKF (od. innerhalb 2400 m ² Gesamtfläche)	s. auch ARB 1, mind. einseitig offen

Legende:

BKZ = Brandkennziffer / BSM = Brandschutzmerkblatt / BSE = Brandschutzzerläuterung / BSR = Brandschutzrichtlinie / nbb = nicht brennbar / ARB = Arbeitshilfe

* Baukonstruktionen ohne festes Fundament, Schneelasten nicht nach SIA 260: Nicht bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) versichert

** kein brennendes Abtropfen

2.2 Einschränkungen im Geltungsbereich

- ¹ Bei offenen Bauten bzw. bei Unterständen im Sinne dieses Merkblatts sind die Umfassungswände mindestens zur Hälfte offen.
- ² In folgenden Fällen ist dieses Merkblatt nicht anwendbar:
- Für Gebäude mit erhöhter Brandgefährdung, insbesondere bei öffentlichen Gebäuden
 - Bei Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung, mit allseitig geschlossenen Umfassungswänden
 - Wenn Anforderungen an eine Brandabschnittsbildung gestellt werden
 - Wenn die Erstellung von Fluchtwegbereichen (Korridore, Treppenhäuser) erforderlich ist
 - Für Gebäude, in denen Feststoff-Feuerungsaggregate und die zugehörigen Abgasanlagen aufgestellt sind
 - Für Bauten, in denen mit feuergefährlichen oder leichtbrennbaren Waren umgegangen wird oder in denen solche gelagert werden
- ³ Für temporäre Veranstaltungen ist das Brandschutzmerkblatt BSM 10 „Temporäre Veranstaltungen“ der GVB zu beachten.
- ⁴ Bei Bedachungen ohne Unterkonstruktion gilt Folgendes:
Damit keine Personen oder Tiere gefährdet werden, muss sichergestellt sein, dass die Bedachungshaut im Brand- oder Ereignisfall weder ganz noch in Teilen herunterfällt.
- ⁵ Gemäss BSE 7 „Schindeldächer“ der GVB stellen Schindeldächer eine Sonderanwendung dar. Es braucht dafür in jedem Fall eine Ausnahmegewilligung.

3 Begehbare Holzroste auf Flachdächern

- ¹ Begehbare Holzroste (Terrassen) können in Anlehnung an die Brandschutzrichtlinie 13.03 „Verwendung brennbarer Baustoffe“ Kap. 8.2.2 (Flachdach mit brennbarer oberster Schicht) akzeptiert werden.
- ² Anstelle der obersten maximal 12 mm dicken Schicht können Holzroste unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:
- Rostdicke max. 30 mm
 - Verlegung der Roste auf eine mindestens nicht brennbare Schicht (vollflächige Blechverkleidung, Kies, Zementplatten usw.)
 - Wärmedämmschicht hohlraumfrei verlegt, mit BKZ 6.3 oder 5.1 auf Unterlage EI 30 (nbb)
- ³ Die übrigen Voraussetzungen der Unterkonstruktion gemäss BSR 13.03, Kap. 8.2.2, müssen erfüllt sein.